



Brüssel, den 6. März 2025
(OR. en)

6792/25

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0315(COD)

IXIM 52
FRONT 60
VISA 36
EURODAC 6
COSI 44
JAI 278
COMIX 77
COPEN 42
CODEC 213

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6518/25 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 16639/24

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems
– Allgemeine Ausrichtung

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 5. März 2025 eine allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag festgelegt.

Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission sind bei Ergänzungen durch **Fettdruck und Kursivschrift** und bei Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

2024/0315 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung
(EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise
Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ [Platzhalter] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [Datum nach Einigung einfügen] und Beschluss des Rates vom [Datum nach Einigung einfügen].

- (1) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates² über ein Einreise-/Ausreisesystem (**im Folgenden „EES“**) bestimmt die Kommission den Zeitpunkt, ab dem das EES seinen Betrieb aufnimmt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Kommission hat jedoch nicht alle Mitteilungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 erhalten, was eine der Voraussetzungen für die Entscheidung über die Inbetriebnahme des EES ist. **Ferner könnte die vollständige Inbetriebnahme von einem Tag auf den anderen einen Risikofaktor für die Widerstandsfähigkeit des gesamten Systems darstellen.**
- (3) Die Verordnung (EU) 2017/2226 ermöglicht allein die vollständige Inbetriebnahme und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, das EES vollständig für alle Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, und an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig zu nutzen.
- (4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, **wobei zu berücksichtigen ist, dass die schrittweise Inbetriebnahme Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine erhöhte Arbeitsbelastung an den Grenzübergangsstellen haben kann**, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme **des EES** eine **begrenzte** Dauer von 180 Kalendertagen haben.

² Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).

- (5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) **vorübergehend** abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. Insbesondere **gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 für** die während der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** im EES erfassten Daten, **und diese Daten gelten daher** als zuverlässig und genau. **Zudem berührt die vorliegende Verordnung nicht die Gültigkeit der von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bereitgestellten Mitteilungen.**
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren **Grenzübergangsstellen und in einer oder mehreren Kontrollspuren solcher** Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme **des EES** in Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.

- (7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien für die Planung und Durchführung des Einsatzes *des EES* während seiner schrittweisen Inbetriebnahme an die Hand gibt (*im Folgenden „übergeordneter Einführungsplan von eu-LISA“*), und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. Dieser Plan sollte [...] die *Zielvorgaben für die Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit* des Zentralsystems *des EES sowie die Strategie bei möglichen kleineren, größeren und blockierenden funktionalen Mängeln bestätigen und er sollte vom Verwaltungsrat der eu-LISA angenommen werden*. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte der [...] übergeordnete Einführungsplan berücksichtigt werden.
- (8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das *voraussichtliche* Datum, ab dem das EES an [...] *den Grenzübergangsstellen* eingesetzt wird, ii) der *voraussichtliche* prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die *voraussichtlich* an [...] ausgewählten *Grenzübergangsstellen* einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme *des EES* zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer *nationalen* Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

- (9) [...] **Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES** im EES gespeicherten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen. **Gibt es keine einschlägigen EES-Datensätze**, so sollten sie Stempel als maßgebend [...] betrachten. **Fehlt ein Stempel**, so sollten sie die im EES [...] gespeicherten Daten **als maßgebend** betrachten. Bei **Abweichungen zwischen den im persönlichen Dossier erfassten biometrischen Daten und dem Stempel** sollten sie die EES-Daten als maßgebend betrachten. Bei Abweichungen zwischen dem persönlichen Dossier ohne biometrische Daten und dem [...] Stempel oder in Fällen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 sollten sie für jeden Einzelfall entscheiden, ob der Stempel oder die EES-Daten maßgebend sind [...].
- (10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die nationalen Behörden die Ergebnisse des automatisierten Berechnungssystems für die verbleibende Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen nicht berücksichtigen. Ebenso sollten die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder den automatisierten Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts noch die Datensätze, laut denen die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde und aus denen Listen von Personen erstellt werden, die als Aufenthaltsüberzieher identifiziert wurden, berücksichtigen.

- (11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die ***Inbetriebnahme*** des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen ***während der*** ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme ***des EES*** nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach ***dem ersten Tag*** der schrittweisen Inbetriebnahme ***des EES*** sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.
- (12) Um der Gegebenheit Rechnung zu tragen, dass das EES mit biometrischen Funktionen an einigen Grenzübergangsstellen schrittweise eingeführt werden muss, sollte die biometrische Verifizierung von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, nur an den Grenzübergangsstellen durchgeführt werden, an denen das EES mit biometrischen Funktionen betrieben wird.
- (13) Um die Kohärenz des Betriebs der Interoperabilität zwischen dem mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichteten Visa-Informationssystem (VIS) und dem EES zu gewährleisten, sollte nur an den Grenzübergangsstellen direkt auf das VIS zugegriffen werden, an denen das EES nicht betrieben wird. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES betrieben wird, sollten die Grenzbehörden die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS nutzen.

³ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>).

- (14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden. Die bereitzustellenden Informationen für *diese* Drittstaatsangehörigen, die im EES zu erfassen sind, sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Drittstaatsangehörige sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an Grenzübergangsstellen, an denen dies eine Einreisevoraussetzung darstellt, unterrichtet werden. Sie sollten in der Mustervorlage auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus der Nichtbereitstellung biometrischer Daten ergeben. Sie sollten in der Mustervorlage darüber unterrichtet werden, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen können.
- (15) Um der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Rechnung zu tragen, sollte die Kommission entsprechende Aktualisierungen auf der EES-Website vornehmen.
- (16) [...] Das Informationsmaterial, das die Kommission [...] vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet hat, sollte [...] **von der Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten** so angepasst werden, dass die Informationskampagne begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** durchgeführt werden kann.
- (17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des Web-Dienstes **gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226** die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen.

- (18) Diese Verordnung berührt nicht die in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen⁴ und in der Richtlinie 2001/51/EG des Rates⁵ festgelegten Verpflichtungen von Beförderungsunternehmern im Luft- und Seeverkehr sowie von internationalen Beförderungsunternehmern, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern. In diesem Zusammenhang sollten die Beförderungsunternehmer die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel überprüfen. Um eine wirksame Kommunikation mit den Beförderungsunternehmern über die unterschiedliche Anwendung des EES an den Grenzübergangsstellen zu gewährleisten, die letztlich den Reisenden zugutekommt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz des EES an ihren Grenzübergangsstellen transparent sind.
- (19) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 sehen einen Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des EES vor. **Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen**, ist eine Abweichung von diesen Artikeln erforderlich, um sicherzustellen, dass der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen erst **nach** dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** gelten. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden.
- (20) *Damit die nationalen Behörden und die Agenturen der Union bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen. Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme angelegt werden, sollten weder für die automatisierte Berichterstattung noch für automatisierte Verfahren, einschließlich automatisierter Abfragen aus dem ETIAS, verwendet werden.*

⁴ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen („Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“) (Abl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj>).

⁵ Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Abl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/51/oj>).

- (21) Wenn die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 über die Änderung und die vorzeitige Löschung von Daten sicherstellen, sollten sie die unvollständigen Daten in dem Maße ergänzen, wie dies angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der im EES erfassten Datensätze während der schrittweisen Inbetriebnahme möglich ist.
- (22) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES **nicht auf** im EES erfasste Daten für Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen **zugreifen**, da die Daten unvollständig sind, was zu irreführenden Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen führen könnte.
- (23) Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen zu gewährleisten, **sollten spezifische Vorschriften gelten**. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am [...] Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 [...] geltenden Fassung durchgeführt werden. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß **den Verordnungen** (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 durchgeführt werden, **wobei** für die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, [...] **in der vorliegenden Verordnung festgelegte** spezifische Ausnahmen von diesen Verordnungen gelten, um die schrittweise Inbetriebnahme **des EES** zu ermöglichen. Dies sollte unbeschadet der Verifizierungen von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erfolgen.

- (24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten *alle* Mitgliedstaaten – *unabhängig davon, ob sie sich für eine unmittelbar vollständige oder für eine schrittweise Inbetriebnahme des EES entscheiden* – die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. *Die Anwendung des Aussetzungsmechanismus berührt nicht die Verpflichtungen in Bezug auf den Zeitplan für die schrittweise Inbetriebnahme, kann sich jedoch vorübergehend auf die vorgesehenen prozentualen Anteile auswirken.* Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten *alle* Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme *des EES* auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte *während* eines begrenzten Zeitraums von **90** Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten.
- (25) eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken über die Nutzung des *EES*-Systems herausgeben, um die Leistung des Systems zu bewerten, die Einhaltung *des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und der nationalen* Einführungspläne durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des Systems zu unterstützen. *Darüber hinaus sollte eu-LISA ihre übliche Berichterstattung an ihren Verwaltungsrat fortsetzen. Der Verwaltungsrat von eu-LISA sollte die schrittweise Inbetriebnahme des EES überwachen.*

- (26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit *dem übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA und den nationalen* Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme *des EES* sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt beginnen und *die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Abweichungen* sollten ab diesem Zeitpunkt gelten. Da die vorliegende Verordnung befristete Abweichungen vorsieht, sollte ihre Geltung 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen *gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, für* den Zugriff auf EES-Daten, *für* die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und *für* die Aussetzung des EES sollten jedoch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme *des EES* gelten.
- (27) *Da* das Ziel dieser Verordnung, *nämlich* die Genehmigung von Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 für eine schrittweise Inbetriebnahme des EES, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union [...] im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung *dieses Ziels* erforderliche Maß hinaus.
- (28) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, beschließen, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- (29) Diese Verordnung stellt [...] **eine** Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates **nicht** beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (30) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (31) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (32) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates genannten Bereich gehören.

- (33) Für Zypern stellen die das VIS betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig mit diesem zusammenhängende Bestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar. Der Betrieb des EES setzt voraus, dass ein passiver Zugang zum VIS gewährt wurde. Da das EES nur von denjenigen Mitgliedstaaten eingesetzt wird, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES die Bedingungen bezüglich des VIS erfüllen, wird Zypern das EES nicht ab der Inbetriebnahme einsetzen. Zypern soll an das EES angeschlossen werden, sobald die Bedingungen des in der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Verfahrens erfüllt sind.
- (34) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [xx] eine Stellungnahme abgegeben.
- (35) Diese Verordnung enthält strenge Vorschriften für den Zugang zum EES und die notwendigen Garantien für diesen Zugang **während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES und für einen bestimmten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES**. Außerdem wird darin [...] das Recht von Einzelpersonen auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung und Regress **gewahrt**, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass die Verarbeitung **von EES-Daten** von unabhängigen Behörden überwacht wird. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Verbot der Sklaverei und der Zwangslarbeit, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes, den Rechten älterer Menschen, der Integration von Menschen mit Behinderung und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.
- (36) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ergeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des ***mit der Verordnung (EU) 2017/2226 eingeführten*** Einreise-/Ausreisesystems (***im Folgenden „EES“***) an den Grenzen der Mitgliedstaaten, an denen das EES gemäß Artikel 4 ***der genannten*** Verordnung [...] betrieben wird, sowie für befristete Abweichungen ***von bestimmten Bestimmungen der Verordnungen*** (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum von 180 Kalendertagen ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt;
- b) „nationale Behörden“ die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Behörden;
- c) „geschätzte Zahl der Grenzübertritte“ die von einem Mitgliedstaat geschätzte Zahl der Grenzübertritte von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Gesamtzahl der Grenzübertritte von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in den betreffenden Mitgliedstaat reisen, berechnet für die [...] drei Jahre ***vor*** dem in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Geltungsbeginn. ***Die Schätzungen werden auf der Grundlage der Grenzübertritte an den Grenzen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 ermittelt.***

Artikel 3
Einführungspläne und Berichterstattung

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 30 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan (*im Folgenden „übergeordneter Einführungsplan von eu-LISA“*) für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 *Absätze 2 bis 5* festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES [...]. *Dieser Plan bestätigt die Zielvorgaben für die Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit des Zentralsystems sowie die Strategie bei möglichen kleineren, größeren und blockierenden funktionalen Mängeln.*
- (2) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 60 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des [...] übergeordneten Einführungsplans *von eu-LISA* und der in Artikel 4 festgelegten Phasen.
- (3) Die nationalen Einführungspläne enthalten für jede der in Artikel 4 festgelegten Phasen Informationen über die in dem genannten Artikel festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (4) Ab dem 30. Kalendertag nach *dem ersten Tag* der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte *zur Bestätigung der Umsetzung* ihrer nationalen Einführungspläne *oder zur Ermittlung von* Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.

- (5) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die für die Überwachung *des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und* der nationalen Einführungspläne erforderlichen Statistiken zur Verfügung.
- (5a) *Der Verwaltungsrat von eu-LISA nimmt den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA an. Der Verwaltungsrat von eu-LISA überwacht ferner die Entwicklung des Zentralsystems des EES gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1726, insbesondere im Hinblick auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES.*

Artikel 4
Schrittweise Inbetriebnahme

- (1) Abweichend von Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 nutzen die Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES das EES gemäß den *Absätzen 2 bis 6 des* vorliegenden Artikels.
- (2) Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. *Ab dem 30. Kalendertag nach dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES* erfasst jeder Mitgliedstaat im EES mindestens 10 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.

In den ersten 60 Kalendertagen der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten das EES ohne biometrische Funktionen einsetzen, und die nationalen Behörden können persönliche Dossiers ohne biometrische Daten anlegen *und aktualisieren.*

- (3) **Bis zum** 90. Kalendertag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst **im EES** mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, enthalten biometrische Daten.
- (4) **Bis zum** 150. Kalendertag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst weiterhin mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat im EES.
- (5) **Bis zum** 170. Kalendertag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.
- (6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES gespeichert. Wird das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen **für die Zwecke dieses Absatzes** mit biometrischen Daten gespeichert, **und** wird das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen ohne biometrische Daten gespeichert, **es sei denn, die biometrischen Daten können aus dem VIS abgerufen werden.**
- (7) Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzt Europol das EES gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226.

Artikel 5

Sonstige Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399

- (1) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.
- (2) Die Grenzbehörden stempeln die Reisedokumente von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen bei der Ein- und Ausreise systematisch ab.

Die Verpflichtungen zum Abstempeln nach Artikel 42a Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 42a Absätze 2, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/399 gelten sinngemäß in den am Betrieb des EES beteiligten Mitgliedstaaten.

- (3) Zur Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage der Daten im EES müssen die für die in den Artikeln 23 bis 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Zwecke zuständigen nationalen Behörden [...]:
 - a) *die Stempel als maßgebend betrachten, wenn keine einschlägigen EES-Daten vorliegen,*
 - b) *die EES-Daten als maßgebend betrachten:*
 - i) *wenn eine Abweichung zwischen dem persönlichen Dossier mit biometrischen Daten und dem angebrachten Stempel besteht, oder*
 - ii) *wenn ein Stempel fehlt;*
 - c) *im Einzelfall entscheiden, ob der Stempel oder die EES-Daten maßgebend sind:*
 - i) *wenn eine Abweichung zwischen dem persönlichen Dossier ohne biometrische Daten und dem gemäß Absatz 2 angebrachten Stempel besteht; oder*
 - ii) *wenn ein Fall gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorliegt.*

- (4) Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet *eines Mitgliedstaats* aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist und im EES kein eigenes persönliches Dossier für ihn angelegt wurde, können die nationalen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

Die Annahme gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die durch jedweden glaubhaften Nachweis belegen können, dass sie nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, [...] oder im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind.

Die Annahme gemäß Unterabsatz 1 kann von Drittstaatsangehörigen durch jedweden glaubhaften Nachweis widerlegt werden, *insbesondere durch Belege wie Beförderungsnachweise oder Nachweise über ihre Anwesenheit außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder über das Ablaufdatum eines früheren Aufenthaltstitels oder Visums für einen längerfristigen Aufenthalt*, aus dem hervorgeht, dass sie die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten haben.

Wird die Annahme widerlegt, so nehmen die nationalen Behörden, *die das EES verwenden*, [...] eine oder mehrere der folgenden Aufgaben wahr, soweit dies nach dieser Verordnung zulässig ist:

- a) Sie legen gegebenenfalls im EES ein persönliches Dossier zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen an.
- b) Sie aktualisieren den letzten Ein- /Ausreisedatensatz durch Eingabe der fehlenden Daten.
- c) Sie löschen ein vorhandenes Dossier, wenn Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 dies vorsieht.

- (5) Die Grenzbehörden nutzen die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 nur an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird. Die Grenzbehörden greifen in folgenden Fällen weiterhin direkt auf das VIS zu:
- a) an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird;
 - b) an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES gemäß Artikel 7 ausgesetzt wurde.
- (6) Die nationalen Behörden und Europol lassen Folgendes unberücksichtigt:
- a) die Ergebnisse des in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten automatisierten Berechnungssystems, das Angaben zur Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts macht;
 - b) die automatisch generierte Liste der Aufenthaltsüberzieher und ihre Folgen, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und h, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben i und k sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung.
- (7) ***Für die Zwecke der Artikel 45 und 48 der Verordnung (EU) 2017/2226 gilt die Verarbeitung von EES-Daten*** durch Mitgliedstaaten [...] gemäß der vorliegenden Verordnung [...] nicht als rechtswidrig oder als mit der Verordnung (EU) 2017/2226 unvereinbar.
- (8) Die Verifizierung der Identität und der vorherigen Erfassung von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/2226 erfolgt bei in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung genannten Drittstaatsangehörigen an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt wird, gegebenenfalls auch durch Self-Service-Systeme.

- (9) Zusätzlich zu den in Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten spezifischen Informationen, die die Mitgliedstaaten in die Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige **gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im EES aufzunehmen haben, **ergänzen** die Mitgliedstaaten die Mustervorlage, die **solchen** Drittstaatsangehörigen zum Zeitpunkt des Anlegens des persönlichen Dossiers der betreffenden Person **bereitzustellen** ist, um folgende Informationen:

„Das Einreise-/Ausreisesystem wird derzeit schrittweise eingeführt. Während **des Zeitraums dieser schrittweisen Einführung** [ab ...) kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, nicht an allen Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. Wenn wir diese Informationen zwingend erheben müssen und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen, wird Ihnen die Einreise verweigert. Während dieser Phase der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte prüfen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist.

Bitte beachten Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten nach Abschluss der schrittweisen Einführung des EES gemäß den Informationen in dem diesem Formular beigefügten Dokument verarbeitet werden.“

- (10) Die Informationen auf der in Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten EES-Website werden von der Kommission so angepasst, dass sie der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** Rechnung tragen.
- (11) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Informationskampagne, mit der die Inbetriebnahme des EES begleitet wird, spiegelt die [...] Bedingungen an den Grenzübergangsstellen wider und stellt sicher, dass die einschlägigen Informationen an die betroffenen Personen übermittelt werden, wobei die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Phasen zu berücksichtigen sind. **Die Kommission passt das Material der Informationskampagne innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor der Inbetriebnahme an.** Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der angepassten Materialien für die Informationskampagne.

- (12) Die Anwendung von **Artikel 11 Absatz 3**, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2226 sowie die Anwendung von **Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/399 werden** ausgesetzt.
- (13) Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 gelten der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen, die in den genannten Artikeln genannt werden, ab dem ersten Tag nach **dem Ende** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.
- (14) An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, werden Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 geltenden Fassung durchgeführt.
- An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, werden Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 durchgeführt.
- Abweichend von Unterabsatz 2 finden an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i **der Verordnung (EU) 2016/399** und die Bestimmungen über die Verifizierung von Drittstaatsangehörigen anhand biometrischer Daten ausschließlich für die Zwecke des EES gemäß Artikel 6 **Absatz 1** Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und g der **genannten** Verordnung [...] keine Anwendung.
- Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 ausgesetzt.
- (14a) **Abweichend von Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/2226 setzt der Programmverwaltungsrat seine Tätigkeit bis zum Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES fort und überwacht insbesondere diese schrittweise Inbetriebnahme.**

Artikel 6
Zugriff auf die EES-Daten

- (1) Beim Zugriff auf die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Ein- und Ausreisedatensätze
- a) berücksichtigen die nationalen Behörden und Europol, dass die Daten aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes des EES in den einzelnen Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES unvollständig sein könnten;
 - b) berücksichtigen die nationalen Behörden bei der Übermittlung von Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die Daten unvollständig sein könnten;
 - c) berücksichtigt die ETIAS-Zentralstelle, dass die Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, unvollständige Datensätze zum Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 umfassen können.
- (2) Die zuständigen Behörden, die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union berücksichtigen beim Zugriff auf Daten **zum Zweck der** Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten unvollständig sein **könnten**.

- (3) [...] Die Beförderungsunternehmer überprüfen die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel, um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Richtlinie 2001/51/EG des Rates zu erfüllen. **Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 können Beförderungsunternehmer den in dem genannten Artikel genannten Web-Dienst ab dem 90. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzen.**

Während [...] 180 Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES überprüfen Beförderungsunternehmer zusätzlich zur Nutzung des Web-Dienstes gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 weiterhin die in Reisedokumenten angebrachten Stempel, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und **gemäß** der Richtlinie 2001/51/EG des Rates zu erfüllen.

- (4) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Vervollständigung der im EES erfassten personenbezogenen Daten ergänzen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Daten nur so weit wie möglich, wobei sie der begrenzten Verfügbarkeit der Datensätze Rechnung tragen, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erhoben werden. Gegebenenfalls wird in der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 auf die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen verwiesen, die die Erfassung unvollständiger Dossiers ermöglichen.
- (5) Abweichend von Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 hat das ordnungsgemäß ermächtigte Personal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES keinen Zugriff auf die im EES erfassten Daten, um Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen durchzuführen.

Artikel 7
Aussetzung des EES

- (1) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur des EES ausfallen, oder wenn Ereignisse eintreten, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben.

Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden die in den Artikeln 16 bis 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Daten mit Ausnahme biometrischer Daten erhoben.

Im Falle einer vollständigen Aussetzung setzen die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES vollständig aus und erheben nicht die in den Artikeln 16 bis 20 der genannten Verordnung genannten Daten.

In beiden Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch **zwölf** Stunden nach Beginn der Aussetzung den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche **oder tatsächliche** Dauer mit und [...] **unterrichten – sofern dies angesichts der örtlichen Gegebenheiten an den Grenzübergangsstellen erforderlich ist** – die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer [...] über diese Aussetzung. Sobald die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen, setzen die Mitgliedstaaten die Kommission und eu-LISA unverzüglich davon in Kenntnis.

- (1a) **Bei einem Ausfall des Zentralsystems des EES teilt eu-LISA der Kommission und den Mitgliedstaaten unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer mit. eu-LISA benachrichtigt sie auch unverzüglich, wenn der Ausfall behoben ist. Alle Mitgliedstaaten bestätigen gegenüber eu-LISA und der Kommission unverzüglich die Wiederinbetriebnahme.**

- (2) **Während** eines Zeitraums von **90** Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben, den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen begrenzten Zeitraum von höchstens **zwölf** Stunden teilweise aussetzen. **Während einer solchen teilweisen Aussetzung** werden die Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf **die Erfassung** biometrischer Daten entbunden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch **zwölf** Stunden nach Beginn der **teilweisen** Aussetzung, den Grund für die Aussetzung sowie deren voraussichtliche **oder tatsächliche** Dauer mit.
- (3) Enthalten weniger als 80 % der persönlichen Dossiers, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, biometrische Daten, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Frist **von 90 Kalendertagen** automatisch um 60 Kalendertage.
- (4) Spätestens am zehnten Kalendertag nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermittelt eu-LISA der Kommission Statistiken, anhand deren die Kommission überprüfen kann, ob dieser **in Absatz 3 genannte** prozentuale Anteil erreicht wurde. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 30. Kalendertag nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES über das Ergebnis ihrer Überprüfung.

*Artikel 8
Inkrafttreten und Anwendung*

- (1) Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES.

Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch ab dem **[Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung]**.

- (2) Die Geltung dieser Verordnung endet 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES. Es gilt jedoch Folgendes:
- a) Die Geltung des Artikels 5 Absatz 13 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt ***der Inbetriebnahme des EES***.
 - b) Die Geltung des Artikels 6 Absätze 1, 2, 4 und 5 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt ***der Inbetriebnahme des EES***.
 - c) Die Geltung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 endet 360 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt ***der Inbetriebnahme des EES***.
 - d) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 2 und 3 endet **330** Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt ***der Inbetriebnahme des EES***.
 - e) Die Geltung des Artikels 7 Absatz 4 endet 210 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ***gemäß den Verträgen*** unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin